

Universität Greifswald, Kanzler, 17487 Greifswald

Der Wahlleiter

Telefon: +49 3834 420 1111 Telefax: +49 3834 420 1113 kanzler@uni-greifswald.de

# WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl der Mitglieder im Senat und in den Fakultätsräten vom 11. bis 14. Januar 2022

# Zeitpunkt

Die Wahl der Mitglieder im Senat und in den Fakultätsräten der Universität Greifswald erfolgt:

Dienstag, den 11. Januar 2022, 08.30 Uhr bis Freitag, den 14. Januar 2022, 12.00 Uhr

als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl.

Das Wahlrecht für mehrere Gremien kann nur zeitgleich ausgeübt werden.

### Rechtliche Grundlagen und Ankündigungen

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der §§ 50 bis 53, 81 Abs. 6, 91 Abs. 2, 96 Abs. 3, 99 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1018) sowie § 19 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 23. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31.05.2021) und der Wahlordnung Universität Greifswald (WahlO) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 2. November 2021.

Diese Wahlbekanntmachung, die rechtlichen Grundlagen und alle weiteren, die Wahl betreffenden Ankündigungen werden auf der Internetseite der Universität (Link: <a href="www.uni-greifswald.de/wahlen">www.uni-greifswald.de/wahlen</a>) eingestellt.

Bitte beachten Sie die aktuelle Fassung der Wahlordnung 2021 mit teilweise geänderten Fristen!

# Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlverzeichnisse

Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach § 2 WahlO. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder nach den Mitgliedergruppen des § 2 Abs. 3 WahlO, die in das jeweilige Wahlverzeichnis eingetragen sind.

Die Eintragung und die Zugehörigkeit zu einer Wähler\*innengruppe richtet sich nach §§ 50 und 52 Abs. 2 LHG sowie nach der Grundordnung. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist, einer der Mitgliedergruppen des § 7 Abs. 4 GrundO angehört und in einen Wahlvorschlag seiner Gruppe aufgenommen ist.

Wahlbewerber\*innen dürfen nicht Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss), Stellvertreter\*innen solcher Mitglieder oder Wahlhelfer\*innen sein (§ 7 Abs. 1, Abs. 4 WahlO).

normalen Tätigkeit im Personalrat von ihrer Personalratsmitglieder, die für ihre der Tätigkeit freigestellt werden, sind wahlberechtigt in der Mitgliedergruppe in und Fakultät, in der sie es ohne die Freistellung wären (§ 2 Abs. 11 WahlO).

Mitglieder, die am letzten Wahltag für mehr als sechs Monate beurlaubt sind, haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. (§ 2 Abs. 9 WahlO).

Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einer Fakultät ausüben. Ist ein\*e Studierende\*r in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet worden ist, oder ist er\*sie in mehreren Studiengängen immatrikuliert, so ist er\*sie nur in der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt, die er\*sie anlässlich der Immatrikulation oder Rückmeldung angibt.

Gehört im Übrigen jemand mehreren Mitgliedergruppen oder mehreren Fakultäten an, so ist er\*sie in derjenigen Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wahlberechtigt und wählbar, die er\*sie spätestens am 29.11.2021 schriftlich gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in angibt. Die Zuordnung kann voraussichtlich auch vom 22. November bis zum 29.11.2021 durch den\*die Wähler\*in im Wahlverzeichnis über den Link <a href="https://wahlsystem.uni-greifswald.de">https://wahlsystem.uni-greifswald.de</a> selbst vorgenommen werden. Wird keine Angabe gemacht oder wird keine eigene Zuordnung im Wahlverzeichnis vorgenommen, so ist er\*sie nur dort wählbar und wahlberechtigt, wo er\*sie sowohl aktives als auch passives Wahlrecht besitzt. Ist dies in mehreren Gruppen der Fall oder ist er\*sie in den Gruppen jeweils nur aktiv wahlberechtigt, erfolgt die Zuordnung in folgender Reihenfolge der in § 2 Abs. 3 WahlO genannten Gruppen: Nr. 1 (Hochschullehrer\*innen), Nr. 3 (akademische Mitarbeiter\*innen), Nr. 4 (weitere Mitarbeiter\*innen), Nr. 2 (Studierende); ist dies in mehreren Fakultäten der Fall, erfolgt die Zuordnung nach der in § 10 Abs. 1 der Grundordnung genannten Reihenfolge der Fakultäten (Theologische Fakultät, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Universitätsmedizin). Gehört jemand keiner Fakultät an, ist er\*sie bei Wahlen zu den Fakultätsräten nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Bei Beschäftigten sind für die Zuordnung die jeweiligen Dienstaufgaben maßgeblich.

Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 5 bis 7 WahlO sind nur aktiv wahlberechtigt.

Das Wahlverzeichnis kann vom 22. November bis 26. November 2021 jeweils von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr zu den Kernarbeitszeiten im Büro des Wahlleiters (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Domstraße 11, Eingang 3/4, Zimmer Nr. 3.26.1) eingesehen werden (§ 10 Abs. 1 WahlO). Die zur eigenen Person im Wahlverzeichnis gespeicherten Angaben können darüber hinaus elektronisch über den Link <a href="https://wahlsystem.uni-greifswald.de">https://wahlsystem.uni-greifswald.de</a> sowie bis zum Schluss der Abstimmung im Büro des Wahlleiters zu den Kernzeiten eingesehen werden.

Allen Wahlberechtigten, aber insbesondere denjenigen, die in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden möchten, wird empfohlen, von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme der Daten zur eigenen Person Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied der Universität kann, wenn es das Wahlverzeichnis in persönlicher Hinsicht für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung beantragen. Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 26. November 2021, 15.30 Uhr im Büro des Wahlleiters zu stellen; ihm sind die erforderlichen Beweise beizufügen, sofern die behaupteten Angaben nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Die Entscheidung über solche Anträge trifft der Wahlleiter bis zum 30. November 2021. Sie ist dem\*der Antragsteller\*in und dem\*der Betroffenen mitzuteilen. Nach Ablauf der Einsichtnahmefrist sind Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung nicht mehr möglich, es sei denn, dass der\*die Wahlberechtigte aus von ihm\*ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, die Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Bereithaltung zu beantragen.

## Wahl und Amtszeit der Gruppenvertreter\*innen

Die Vertreter\*innen im Senat und in den Fakultätsräten (§§ 81 Abs. 5 und 6 LHG, § 17 Abs. 1, 22 Abs. 2 GrundO, § 4 WahlO) werden von den wahlberechtigten Mitgliedern derjenigen Gruppe gewählt, der sie angehören. Es kann nur gewählt werden, wer in einem Wahlvorschlag seiner Gruppe aufgenommen ist (§ 2 Abs. 10 WahlO).

_	aina	711	wäh	nn:
	SILICI	711	WALL	II - II - I

Es sind zu wahlen:						
Vertreter*innen der Gruppe	für den Senat	für die Fakultätsräte - Theologische Fakultät - Rechts- u. Staatswissen- schaftliche Fakultät je	für die Fakultätsräte - Universitätsmedizin - MathNaturwiss. Fakultät - Philosophische Fakultät			
Hochschullehrer*innen	12	6	12			
Akademische Mitarbeiter*innen	6	2	4			
Studierende	12	2	4			
Weitere Mitarbeiter*innen	6	1	2			
zu wählende Vertreter*innen						
insgesamt	36	<u> </u>	22			

Die Amtszeit der Mitglieder nach § 22 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 GrundO beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr (§§ 81 Abs. 6 LHG, 17 Abs. 3 GrundO i. V. m. 91 Abs. 2 LHG).

Gehören einer Wähler\*innengruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so finden keine Wahlen statt; die wählbaren Mitglieder der Gruppe gelten als gewählt (§ 3 Abs. 5 WahlO).

### Verhältniswahl und Mehrheitswahl

Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahlen werden als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.

Grundsätzlich werden die Wahlen als personalisierte Verhältniswahlen durchgeführt. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden.

Mehrheitswahlen werden durchgeführt, wenn eine Wähler\*innengruppe nur einen Wahlvorschlag einreicht. Gewählt wird aufgrund gültiger Wahlvorschläge.

Die Wahlen der Vertreter\*innen der Hochschullehrer\*innen, der akademischen sowie der weiteren Mitarbeiter\*innen zu den Fakultätsräten der Theologischen und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät erfolgen durch Mehrheitswahl (§ 7 Absatz 2 GrundO).

Gehören einer Wähler\*innengruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so finden keine Wahlen statt; die wählbaren Mitglieder der Gruppe gelten als gewählt.

#### Wahlleiter

Wahlleiterin ist die kommissarische Kanzlerin Frau Dr. Juliane Huwe, erste stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Dr. Susanne Stratmann, zweiter stellvertretender Wahlleiter ist Herr Stefan Wehlte (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien).

## Stimmabgabe und Briefwahl

Der\*die Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Wahlen finden als elektronische Wahlen mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag statt. Im elektronischen Wahlportal erfolgt die Stimmabgabe mittels Aufruf und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Nutzeraccount notwendig (Benutzername und Passwort). Die Stimmabgabe muss persönlich und unbeobachtet erfolgen. Wahlberechtigte, die über keinen persönlichen Nutzeraccount verfügen, sollten diesen rechtzeitig beantragen oder von der Briefwahl Gebrauch machen.

Nähere Informationen zur Nutzung der Online-Wahl finden Sie in Kürze unter folgendem Link:

### www.uni-greifswald.de/wahlen

Eine Stimmabgabe per Briefwahl ist auf Antrag möglich. Dieser ist schriftlich, das heißt mit eigenhändiger Unterschrift zu stellen. Es wird empfohlen, die Briefwahlunterlagen mittels des Briefwahlantragsformulars, das auf der Internetseite des Wahlamtes heruntergeladen werden kann, schriftlich bis spätestens 04. Januar 2022, 15.00 Uhr, im Wahlamt anzufordern. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Mit der Übersendung oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen werden zugleich alle für die Briefwahl erforderlichen Mitteilungen übergeben. Eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen, § 19 WahlO.

## Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind, jeweils für die Wahlen der einzelnen Gremien und für die einzelnen Wähler\*innengruppen getrennt, schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember 2021, 15.00 Uhr, im Büro des Wahlleiters, Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Eingang 3/4, Domstr. 11, einzureichen (Ausschlussfrist!). Es wird empfohlen, hierzu das Formular zu verwenden, das nebst gesonderter Hinweise voraussichtlich ab dem 11. November 2021 im Büro des Wahlleiters (Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Domstraße 11, Eingang 3/4, Zimmer Nr. 3.26.1) und auf der Internetseite der Universität (www.uni-greifswald.de/wahlen) erhältlich ist.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche\*r Wahlbewerber\*in zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und welche\*r Wahlbewerber\*in ihn\*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der\*die in der Rangfolge an erster Stelle stehende Bewerber\*in als Vertreter\*in des Wahlvorschlages; er\*sie wird von dem\*der an zweiter Stelle stehenden Bewerber\*in vertreten. Der\*die Vertreter\*in des Wahlvorschlages hat jedes Seitenende des Wahlvorschlages zu unterzeichnen, darüber hinaus ist die letzte Seite des Wahlvorschlages als solche zu kennzeichnen.

Der Wahlvorschlag hat anzugeben, auf die Wahl welches Gremiums und auf welche Wähler\*innengruppe er sich bezieht. Im Falle der Verhältniswahl darf er höchstens dreimal so viele Bewerber\*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede\*n Bewerber\*in sind anzugeben:

- 1. Familienname.
- 2. Vorname,
- 3. zusätzlich bei den Wahlen zum Senat:
  - a) bei der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen und der Studierenden die Fakultätszugehörigkeit
  - b) bei der Gruppe der weiteren Mitarbeiter\*innen die Einrichtung (insbesondere Hochschulverwaltung, Fakultät, URZ, UB)

Die Namen sind in der Form anzugeben, in der sie der Universität vorliegen.

Soweit eine Verhältniswahl stattfindet und der Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Ein\*e Bewerber\*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er\*sie hat auf dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er\*sie der Aufnahme als Bewerber\*in zugestimmt hat. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beim Einreichen der Wahlvorschläge ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern auf den Listen anzustreben.

Soweit eine Verhältniswahl stattfindet, soll der Wahlvorschlag durch eine besondere Bezeichnung (Kennwort) gekennzeichnet werden. Das Kennwort darf einen Umfang von 40 Zeichen nicht überschreiten (§ 13 Abs. 5 WahlO). Fehlt eine besondere Bezeichnung, wird der Name des\*der ersten Bewerbers\*Bewerberin vom Wahlleiter als Bezeichnung eingefügt.

Änderungen an Wahlvorschlägen oder die Beseitigung formaler Mängel sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des Vertreters\*der Vertreterin des Wahlvorschlags. Die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen oder die Streichung von Bewerber\*innen bedürfen der eigenhändigen Unterschrift des\*der Bewerbers\*Bewerberin und sind gleichfalls nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Wurde der Wahlvorschlag bereits eingereicht, können Änderungen nur im Büro des Wahlleiters vorgenommen werden, § 13 Abs. 6 WahlO.

Der\*die Wahlleiter\*in vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlvorschläge werden nicht durch den\*die Wahlleiter\*in geprüft, § 13 Abs. 7 WahlO.

Gehen bis zum Ablauf der Frist Wahlvorschläge mit insgesamt nicht mehr Bewerber\*innen, als Mandate zu vergeben sind, beim Wahlamt ein, so gibt der Wahlleiter dies sofort auf der entsprechenden Webseite der Universität bekannt und fordert alle Wahlberechtigten zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 03. Dezember 2021, 15.00 Uhr eingereicht sein müssen. Wahlbewerber\*innen, die bereits auf einem Wahlvorschlag stehen, können nicht Wahlbewerber\*in eines neuen Wahlvorschlages sein. Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgenommen, bei gleichzeitigem Eingang gilt § 18 Abs. 2 WahlO entsprechend. Die Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf der Frist eingereicht wurden, bleiben unberührt.

Geht bis zum Ablauf der Frist kein Wahlvorschlag beim Wahlamt ein, so gibt der Wahlleiter dies sofort auf der entsprechenden Webseite der Universität bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, die spätestens am 03. Dezember 2021, 15.00 Uhr, eingereicht sein müssen.

Fehlen die erforderlichen Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der für den Wahlvorschlag geltenden Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Wahlbewerber\*innen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein.

Auf die §§ 13 bis 15 der Wahlordnung wird hingewiesen. Die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 07. Dezember 2022, die Bekanntmachung der Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 10. Dezember 2021 auf der entsprechenden Webseite der Universität.

# Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Der Wahlausschuss veranlasst unmittelbar nach der elektronischen Wahl die universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Die Ergebnisse werden somit am 14. Januar 2022, ab 12 Uhr, Stabsstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien, Hauptgebäude, Domstraße 11, Eingang 3/4, ermittelt.

Greifswald, den 11.11.2021

Dr. Juliane Huwe Wahlleiterin